

# Bericht der Verwaltung

Fachgebiet 50

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: B/0233/2020

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Kenntnisnahme	12.03.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Bericht der Verwaltung zu Änderungen ab dem 01.01.2020 im Bereich des Wohngeldes und der Sozialhilfe</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Siehe Sachverhalt
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

## Erläuterungen:

Zum 01.01.2020 gab es sowohl im Bereich des Wohngeldes als auch der Sozialhilfe wichtige Änderungen, über die die Verwaltung informieren möchte:

### Änderungen im Wohngeld

Das Wohngeld ist eine Leistung nach dem Wohngeldgesetz, auf welche ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht. Es handelt sich um Miet- bzw. Lastenzuschüsse. Diese sollen einkommensschwachen Mietern oder Eigentümern selbst genutzter Eigentumswohnungen oder Eigenheimen helfen, die Wohnkosten zu tragen.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- dem zu berücksichtigenden Gesamteinkommen
- und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (bei Eigentum).

Zum 01.01.2020 wurde das Wohngeld erhöht. Die Reform umfasst im Einzelnen folgende wesentliche Änderungen:

- Gemeinden werden abhängig von ihrem örtlichen Mietniveau nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren einer Mietstufe zugeordnet. Diese Mietstufen wurden regional neu festgelegt und eine neue Mietstufe VII eingeführt. Rheinbach befindet sich seit dem 01.01.2020 in der Mietstufe 4 (vorher 3), also in einem höheren Mietniveau.

- Die Höchstbeträge der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung wurden angehoben.
- Bei der Ermittlung des Wohngeldes wird eine Einkommensgrenze (abhängig von der Zahl der berücksichtigenden Haushaltsmitglieder) zu Grunde gelegt. Wird die Einkommensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Mit der Wohngeldreform wurden sowohl die Einkommensgrenzen als auch einkommensmindernde Freibeträge angehoben.

Beispiel:

Der Freibetrag für Menschen mit einer Schwerbehinderung bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und - bei einem GdB von unter 100 - bei Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege wurde von 1.500 auf 1.800 Euro jährlich angehoben.

Darüber hinaus soll es ab dem Jahr 2022 eine regelmäßige Anpassung des Wohngeldes geben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass aufgrund der Änderungen die Zahl der Wohngeldberechtigten steigt bzw. der bisherige Anspruch sich erhöht.

Bei laufenden Wohngeldbewilligungen (Bewilligung im Jahr 2019) führt die Wohngeldstelle automatisch eine Überprüfung und Neuberechnung des Wohngeldanspruches für die Zeit ab dem 01.01.2020 durch. Im Übrigen ist eine Wohngeldgewährung antragsabhängig.

Bei der Stadt Rheinbach gab es im Jahr 2019 insgesamt (Erst- und Wiederholungsanträge)	254 Anträge
davon (hiervon 43 Neuanträge)	191 Bewilligungen
und	63 Ablehnungen
Seit dem 01.01.2020 liegen Stand 19.02.2020	54 Neuanträge vor.

#### Änderungen im SGB XII / SGB IX (Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für die Sozialhilfe) zum 01.01.2020:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) werden die Rechte behinderter Menschen verstärkt. Es geht hierbei um eine Reform der Eingliederungshilfe.

Zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe des SGB XII herausgenommen und in das SGB IX (Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen) integriert, d.h. ab diesem Jahr, ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Es gibt i.d.R. keine Unterscheidung mehr in stationäre und ambulante Hilfe. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Hilfeleistung wird so zu einer personenzentrierten Leistung unabhängig von der Wohnform.

Bislang war der Landschaftsverband bei einer stationären Unterbringung sowohl für die Fachleistungen (z.B. therapeutische oder pädagogische Maßnahmen, Betreuung und Unterstützung) als auch für die existenzsichernden Leistungen zuständig. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sind ab dem Jahr 2020 die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Delegationsgemeinden für die existenzsichernden Leistungen bei Menschen mit Behinderungen zuständig.

Mit dem Wegfall der stationären Eingliederungshilfe mussten die Einrichtungen ab dem 01.01.2020 mit den Bewohnern bzw. den Betreuern Miet- und Betreuungsverträge abschließen (man spricht hier von „besonderen Wohnformen“). Sofern das Einkommen und Vermögen der Menschen mit Behinderung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt inklusive Miete zu decken, ist – wie in allen andern Fällen auch - beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zustellen.

Im SGB XII traten einhergehend ab dem 01.01.2020 folgende – wesentliche - Änderungen in Kraft:

- Hilfeempfänger in besonderen Wohnformen erhalten die Regelbedarfsstufe 2
- Seit dem 01.01.2020 gibt es für Mehraufwendungen bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Mehrbedarf (in 2020: 3,40 € pro Arbeitstag)
- Kosten der Unterkunft (Warmmiete):

Im Rahmen der Sozialhilfe sind die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Bei der Hilfe in besonderen Wohnformen werden hierfür zwei Angemessenheitsgrenzen zugrunde gelegt:

#### 1. Untere Angemessenheitsgrenze:

Sie errechnet sich aus den „durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts am Ort der Räumlichkeiten“. Der Wert (ermittelt durch den Rhein-Sieg-Kreis) liegt für Rheinbach zurzeit bei 429,65 €.

Bewegen sich die Kosten der Unterkunft in diesem Rahmen werden sie in voller Höhe berücksichtigt.

#### 2. Obere Angemessenheitsgrenze:

Sind die Unterkunftskosten höher als der Wert der unteren Angemessenheitsgrenze, können unter bestimmten Voraussetzungen 25 % Mehrkosten übernommen werden. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn im Mietvertrag höheren Aufwendungen für zusätzliche Kosten für z.B.

- Vollständige oder teilweise Möblierung
- Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
- Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
- Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet

mit Beträgen ausgewiesen sind.

Übersteigen die tatsächlichen Unterkunftskosten diese obere Angemessenheitsgrenze, ist eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Sozialhilfe nicht möglich. Hier kann jedoch ein Antrag beim Landschaftsverband im Rahmen der Eingliederungshilfe gestellt werden.

- Zur Verhinderung von Zahlungslücken gibt es die Übergangsregelung des § 140 SGB XII, wonach im Monat Januar 2020 die erstmalig zufließende Rente oder andere am Monatsende zufließenden Einkünfte nicht auf die Hilfeleistung anzurechnen sind.

Der Stadt Rheinbach wurden bislang 76 Anträge aufgrund der vorstehenden Änderungen zugeleitet. Hiervon befinden sich 47 Fälle im laufenden Bezug bei der Stadt Rheinbach, die übrigen Fälle wurden zuständigkeitshalber weitergeleitet oder wegen fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen abgelehnt.

Rheinbach, den 19.02.2020

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin